

## **Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

### Für wen gilt dieses Merkblatt?

- Für alle Beschäftigten in der Herstellung und im Vertrieb folgender Risikolebensmittel, sofern sie mit diesem direkt oder über den Kontakt mit Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterialien in Berührung kommen:
  - Fleisch, einschl. Geflügelfleisch und daraus hergestellte Erzeugnisse
  - Fische, Krebse, Weichtiere und Erzeugnisse daraus
  - Milch und Milchprodukte
  - Eiprodukte
  - Säuglings- und Kleinkindnahrung
  - Speiseeis und Speiseeiserzeugnisse
  - Backwaren mit nicht durchgebackener oder erhitzter Füllung oder Auflage (z. B. cremhaltige Backwaren)
  - Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, emulgierte Soßen, Nahrungshafen.
- Für alle Beschäftigten in Küchen von Gaststätten u. a. Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung sowie alle Personen, die gewerbsmäßig Speisen für andere zubereiten.

### Warum ist dieser Personenkreis speziell betroffen?

- Weil sich in diesen Lebensmitteln Krankheitserreger, die vom Menschen durch Berührung eingetragen werden, besonders leicht vermehren,
- weil auch Verzehr fertige Speisen einen guten Nährboden für Krankheitserreger darstellen,
- weil andere Menschen dann beim Verzehr dieser Lebensmittel an einer sogenannten Lebensmittelvergiftung schwer erkranken können,
- weil durch den gemeinsamen Verzehr von Gaststätten- und Gemeinschaftsverpflegung schlagartig große Gruppen von Menschen erkranken können,
- weil dies außer den gesundheitlichen Schäden auch noch wirtschaftliche, zivil- und strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

### **Die oben genannten Beschäftigten haben also eine hohe Eigenverantwortung gegenüber der Allgemeinheit!**

### Was haben Sie zu beachten?

- Sie benötigen vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine nicht mehr als 3 Monate alte Bescheinigung, dass sie über Tätigkeitsverbote beim Auftreten bestimmter Erkrankungen belehrt wurden.
- Diese Bescheinigung ist beim Arbeitgeber zu hinterlegen.
- Dort müssen Sie alle 2 Jahre an Belehrungen teilnehmen, die Ihr Arbeitgeber zum Infektionsschutzgesetz durchführt.

## Bei welchen Erkrankungen besteht ein gesetzliches Tätigkeitsverbot?

### **Salmonellen-Infektion**

Erreger sind zahlreiche Salmonellenarten, die durch Nahrungsprodukte infizierter Tiere aufgenommen werden. Die häufigste Erkrankung durch Salmonellen ist der akute Brech-Durchfall mit Bauchschmerzen und mäßigem Fieber. Allerdings können die Symptome erheblich schwanken. Diese Krankheitserreger sind weltweit verbreitet, mit einer Infektion ist jederzeit zu rechnen; häufig sind Erkrankungen in den Sommermonaten.

### **Gastroenteritis durch andere Erreger**

Auch andere Bakterienarten (z. B. Staphylokokken, bestimmte Colibakterien, Campylobacter, Yersinien) oder Viren (z. B. Rotaviren, Adenoviren, Noroviren u. a.) können Durchfall, Erbrechen oder Bauchschmerzen verursachen.

### **Hepatitis A oder E**

Die Erreger sind Viren. Ihre Aufnahme erfolgt durch Nahrungsmittel, die mit Hepatitis A- oder E-Viren behaftet sind. Auch Übertragungen von Mensch zu Mensch sind möglich, da das Virus 1 – 2 Wochen nach Infektion mit dem Stuhl ausgeschieden wird. Hauptsächlich Erwachsene erkranken an einer Gelbsucht mit Leberschwellung, Appetitlosigkeit und Abgeschlagenheit. Während das Hepatitis A-Virus auch bei uns zirkuliert, kommt das Hepatitis E-Virus hauptsächlich in Asien, Afrika und Zentralamerika vor (importierte Infektion nach Fernreisen!). Beide Erkrankungen verlaufen ganz ähnlich; die Übertragungswege sind gleich.

Gegen Hepatitis A sind in Deutschland mehrere Impfstoffe zugelassen. Sind Sie gegen diese Erkrankung nicht geschützt, sollten Sie vor Reisen in südliche Länder unbedingt an eine Schutzimpfung denken.

### **Shigellose (Bakterielle Ruhr)**

Die Erreger sind Shigellabakterien. Ihre Übertragung erfolgt meist von Mensch zu Mensch (bei mangelhafter Händehygiene), aber auch durch verunreinigte Nahrung und Trinkwasser, Shigellen sind hochinfektiös, d. h. um krank zu werden genügt die Aufnahme von nur 10 Bakterien! In Kindereinrichtungen sind auch bei uns immer wieder Epidemien beschrieben worden. Die Erkrankung beginnt plötzlich mit Fieber, Kopf- und krampfartigen Bauchschmerzen. Die anfänglichen wässrigen Durchfälle sind bald blutig. Der Erreger ist auch in Deutschland heimisch. Die Shigellose ist nicht nur eine Reisekrankheit; mit ihrem Auftreten muss jederzeit gerechnet werden.

### **Typhus abdominalis, Paratyphus**

Die Erreger sind Salmonella typhi und paratyphi. Ihre Aufnahme erfolgt vorwiegend durch Wasser und Lebensmittel, die damit verunreinigt sind. Die Erkrankung beginnt mit hohem Fieber, das über mehrere Tage ansteigt und unbehandelt wochenlang anhalten kann. Weitere Symptome sind Kopf-, Bauch- und Gliederschmerzen. Es kann zusätzlich Verstopfung auftreten, später bestehen häufig „Erbsbrei artige“ Durchfälle.

Aufgrund der guten Wasser- und Lebensmittelhygiene sind die beiden genannten Erreger bei uns nicht mehr verbreitet- Typhus und Paratyphus verlaufen ähnlich; allerdings sind die Symptome bei Paratyphus weniger schwer.

Beide Erkrankungen werden in der Regel aus endemischen Gebieten (Afrika, Südamerika, Südostasien) als Reiseerkrankung oder aus Gebieten importiert, in denen sich die hygienischen Verhältnisse aufgrund von Katastrophen oder Kriegseinwirkungen dramatisch verschlechtert haben. Gegen Typhus stehen mehrere Impfstoffe zur Verfügung. Wenn Sie beruflich oder privat ins Ausland verreisen wollen, sprechen Sie Ihren Haus- oder Betriebsarzt an oder wenden Sie sich an das Gesundheitsamt; Sie werden dort zur Notwendigkeit einer Impfung beraten.

### **Cholera**

Die Erreger sind Cholerabakterien. Ihre Aufnahme erfolgt durch verunreinigtes Wasser oder Lebensmittel; auch direkte Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Die Infektion verläuft in der Regel als Durchfallerkrankung mit Erbrechen und Bauchschmerzen. Der Stuhl ist wässrig, milchig weiß ohne Blutbeimengung. Fieber ist nicht typisch. Bei schwerem Verlauf ist der Flüssigkeitsverlust hoch und der Körper trocknet aus (tiefliegende Augen, stehende Hautfalten). Auch dieser Erreger kommt nur in Gegenden mit schlechten hygienischen Voraussetzungen und mangelhafter Trinkwasserversorgung vor (Ostasien, Südamerika, Afrika).

Eine Schutzimpfung mit dem in Deutschland im Moment zugelassenen Impfstoff wird nicht empfohlen. Allerdings sind im Ausland besser verträgliche und wirksamere Impfstoffe verfügbar. Ein Bezug ist durch eine Apotheke möglich. Deshalb sollten Sie bei Reisen in ein Risikogebiet auch dazu Ihren Haus- oder Betriebsarzt ansprechen oder sich an das Gesundheitsamt wenden.

**Wir möchten Sie mit diesen Informationen über die wichtigsten, weil schwer verlaufenden Erkrankungen informieren.**

**Haben Sie Übelkeit, Erbrechen, Fieber und / oder mehr als zweimal dünnen Stuhlgang am Tag, suchen Sie bitte Ihren Haus- oder Betriebsarzt auf und informieren Sie Ihren Arbeitgeber. Eine Tätigkeit im Verkehr mit Lebensmitteln ist erst nach Abklärung der Ursache und negativen Stuhluntersuchungsergebnis möglich.**

### **Tätigkeitsverbot als Ausscheider**

Manchmal werden Krankheitserreger, die Durchfälle verursachen, noch mit dem Stuhlgang ausgeschieden, auch wenn die Erkrankung selbst überstanden ist. Auch dann dürfen Sie Ihrer Tätigkeit nicht nachgehen, bis Sie nicht mehr Ausscheider sind.

Es handelt sich um folgende Erreger:

- Salmonellen
- Shigellen
- Enterohämorrhagische E.coli (EHEC-Bakterien) und
- Choleravibrionen

Auch darüber informiert Sie Ihr Haus- oder Betriebsarzt und veranlasst die notwendigen Stuhluntersuchungen oder gegebenenfalls eine Antibiotikatherapie. Über ein Tätigkeitsverbot entscheidet Ihr Gesundheitsamt.

### Tätigkeitsverbot bei infizierten Wunden und Hauterkrankungen

Ihrer Tätigkeit dürfen Sie auch nicht nachgehen, wenn Sie an infizierten Wunden und Hauterkrankungen leiden, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel an Verbraucher übertragen werden. Dazu muss man wissen, dass auch Eitererreger der Haut Durchfälle verursachen können.

Haben Sie also eine Wunde oder eine Hauterkrankung, die nässt, eitrig (schmierig gelblich oder weißlich) belegt ist, vielleicht zusätzlich gerötet ist, schmerzt und geschwollen ist, müssen Sie Ihrem Arbeitsplatz fern bleiben, Ihren Arbeitgeber unterrichten und auch Ihren Haus- oder Betriebsarzt aufsuchen.

### Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

- Waschen Sie sich vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und selbstverständlich nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände mit Seife unter fließendem Wasser. Verwenden Sie zum Händetrocknen Einwegtücher.
- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe und Armbanduhr ab.
- Tragen Sie saubere Schutzbekleidung (Kopfhaube, Kittel, Handschuhe, Schuhe für Innenräume)
- Husten oder niesen Sie nie auf Lebensmittel.
- Decken Sie kleine, saubere Wunden an Händen und Armen mit wasserundurchlässigem Pflaster ab.